

Akkreditierungsbericht P-0533-1

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Empirische Bildungsforschung	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	11	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	2018-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
-------------------------	------

Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	05.08.2022

Studiengang 02	Bildungsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2015	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)	5
Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)	7
Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)	9
Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	45
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	45
3 Begutachtungsverfahren	46
3.1 Allgemeine Hinweise	46
3.2 Rechtliche Grundlagen	46
3.3 Gutachtergruppe	46
4 Datenblatt	47
4.1 Daten zum Studiengang	47
4.2 Daten zur Akkreditierung	50

5 Glossar	51
Anhang	52
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	52
§ 4 Studiengangsprofile	52
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	53
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	53
§ 7 Modularisierung	55
§ 8 Leistungspunktesystem	55
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	57
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	57
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	58
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	59
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	59
§ 12 Abs. 1 Satz 4	59
§ 12 Abs. 2	59
§ 12 Abs. 3	60
§ 12 Abs. 4	60
§ 12 Abs. 5	60
§ 12 Abs. 6	61
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	61
§ 13 Abs. 1	61
§ 13 Abs. 2 und 3	61
§ 14 Studienerfolg	62
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	62
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	62
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	63
§ 20 Hochschulische Kooperationen	63
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	64

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung ist ein forschungsorientierter Studiengang, welcher die Studierenden zur wissenschaftlichen Analyse komplexer Fragen im Bildungsbereich befähigt. Durch den Erwerb theoretisch-konzeptioneller und forschungsmethodischer Kompetenzen werden die Studierenden gezielt an die Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben herangeführt. Diese Kompetenzen qualifizieren die Absolvent*innen für Tätigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung und für die Mitarbeit in Forschungsprojekten an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Aber auch angehenden Lehrer*innen werden wichtige forschungsbezogene Werkzeuge für die Professionalisierung und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht vermittelt.

Die einzelnen Module des Masters statten Studierende mit forschungsmethodischen, theoretischen und konzeptionellen Kompetenzen aus. Absolvent*innen werden hierdurch befähigt, empirische Untersuchungen eigenständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernsituationen theoretisch und empirisch zu analysieren sowie Bildungsprozesse und -abläufe in Institutionen und Organisationen wissenschaftlich zu reflektieren. Des Weiteren beinhalten einige Module des Studiengangs die Förderung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen wie Organisations-, Kommunikations- und Methodenkompetenz, sodass die Absolvent*innen auch Grundlagen der Wissenschaftskommunikation erwerben.

Didaktikkonzepte, Lehrmethoden und Veranstaltungsformen werden im Rahmen der Module entsprechend der geforderten Lernziele und -inhalte, sowie im Blick auf die zu fördernden Kompetenzprofile eingesetzt. Der Studiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert, enthält aber zugleich auch ergänzende digitale Lernformate (z.B. Moodle).

Es ist ein Forschungspraktikum zu absolvieren, das dazu genutzt werden kann, auch außerhalb der Universität Kassel Kontakte in hochqualifizierte Arbeitsfelder im Bereich der Bildungsforschung zu knüpfen. Zur weiteren Berufsfeldorientierung können die Studierenden Expert*innen einladen, die aus verschiedenen Praxisfeldern berichten.

In einer Regelstudienzeit von 4 Semestern werden insgesamt 120 ECTS-Punkte vergeben.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Der weiterbildende Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Das gewählte Blended-Learning-Konzept sieht eine ausgewogene Kombination von Präsenz- und Fernstudienzeiten vor und soll Absolvent*innen mit unterschiedlichen Studienabschlüssen bzw. Mitarbeiter*innen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern im

Bildungsbereich durch die flexible Nutzung von Fernstudieneinheiten ein berufsbegleitendes Studieren ermöglichen.

Der Studiengang weist einen hohen Praxisbezug auf und orientiert sich inhaltlich an Anforderungen an Leitungspersonal in Bildungsinstitutionen mit einem Schwerpunkt auf Schulen. Die Bedarfs- und anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs dient der Unterstützung des Transfers von wissenschaftlichem Know-how in die Berufspraxis.

In Absprache mit der Hessischen Lehrkräfteakademie und dem Hessischen Kultusministerium soll der Studiengang in Zukunft den Anforderungen des Landes Hessens für die Übernahme von Schulleitungspositionen entsprechen.

Die Absolvent*innen sollen zur Bewältigung von praktischen Herausforderungen bei der Entwicklung und Sicherung der Qualität von Schule befähigt werden.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der UNIKIMS GmbH durchgeführt. Diese übernimmt administrative Aufgaben und organisatorische Aufgaben für den Fachbereich. Durch die Zulassung von Teilnehmenden mit einschlägiger berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr aus unterschiedlichen Berufsfeldern ergibt sich eine heterogene Studierendenschaft, deren individuelle Betreuung durch eine*n Studiengangkoordinator*in an der UNIKIMS sichergestellt wird.

Lehrinhalte werden im Rahmen dieses Blended Learning-Konzeptes als zeit- und ortsunabhängiges Selbststudium mit ergänzenden Präsenzphasen vermittelt. Analog zum Studienfortschritt werden die Studienunterlagen in dem seitens der UNIKIMS speziell für die berufsbegleitenden Studiengänge entwickelten Online-Angebot, dem sog. eCampus der UNIKIMS, gepflegt und vorgehalten. Die Module bestehen grundsätzlich aus Präsenzphasen im Rahmen von Seminartagen (20 Stunden je Modul), angeleitetes Literaturstudium mit Leitfragen, digitalen Selbsttests, Anregungen für Kleingruppenarbeiten etc.

In einer Regelstudienzeit von 3 Semestern werden 60 ECTS-Punkte vergeben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Insbesondere im Hinblick auf die klare Ausrichtung der Qualifikationsziele auf die wissenschaftliche Befähigung zur methodisch fundierten Analyse und Gestaltung von Bildungsprozessen erscheint das Curriculum schlüssig und sehr gut durchdacht. In allen Modulen ist eine klare Forschungsorientierung der Inhalte sichtbar; das Praktikum wird ebenfalls forschungsorientiert ausgerichtet und bietet eine empirisch fundierte Exploration potenzieller Berufsfelder. Die Module erscheinen insoweit gut integriert, als dass die Basisinhalte der Module 1 bis 5 mit einem Modul zu aktuellen Themen und Herausforderungen der empirischen Bildungsforschung praktisch verknüpft werden (Modul 6) und den Studierenden mit diesem Modul eigene Profilierungsmöglichkeiten und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bietet. Die Praxisanteile beziehen sich insbesondere auf praxisnahe Forschungsmöglichkeiten in Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und sind kompatibel mit den genannten Qualifikationszielen. Durch die geplanten eigenständigen Forschungsarbeiten werden die Studierenden aktiv in den Lern- und Forschungsprozess eingebunden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind der Gutachtergruppe zufolge stimmig aufeinander bezogen.

Positiv hervorzuheben ist auch die Methodenausbildung in den neu zugeschnittenen Modulen 4 und 5, zu denen sich auch die befragten Studierenden sehr positiv äußerten.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sicherzustellen. In den Masterstudiengang fließen 28 SWS ein, die von hauptamtlichen Professor*innen abgedeckt werden. Das Modul 6 bietet inhaltliche Querbezüge zu den Fachdidaktiken, zur kulturellen Bildung und zur Hochschulforschung. Die Lehrenden zeichnen sich durch starke Forschungsprofile aus und erfüllen damit nach Einschätzung der Gutachtergruppe das erforderliche fachlich-methodische Qualifikationsprofil für den forschungsorientierten Master in besonderem Maße.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Der Gutachtergruppe zufolge ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Von den sechs Pflichtmodulen weisen zwei einen starken Organisationsbezug, zwei einen Personalbezug auf, ferner wird ein Modul zur Unterrichtsentwicklung und ein Modul zum Thema Interaktion und Beratung durchgeführt. Insofern scheinen alle wesentlichen Ebenen der Bildungs-/Schulorganisation abgebildet und plausibel gewichtet zu sein. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, den Institutionenbezug des Studienganges im Blick zu behalten. Bei einer künftig größeren Studierendengruppe ließe sich eventuell ein Wahlpflichtangebot differenziert nach Institutionen entwickeln.

Für die Zielgruppe ist das berufsbegleitende Angebot aus Präsenz- und Onlinelernphasen sehr angemessen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und greift die Berufserfahrung der Studierenden auf. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind der Gutachtergruppe zufolge stimmig aufeinander bezogen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sicherzustellen. Die hauptamtlich Lehrenden zeichnen sich durch starke Forschungsprofile aus. Die Lehrbeauftragten tragen zur Anwendungsorientierung des Studiengangs bei.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Reakkreditierung vorgelegt wurden zwei Masterstudiengänge. Der Studiengang Empirische Bildungsforschung (M.A.) ist als konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang ausgewiesen. Es werden 120 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern vergeben (§ 3 PO).

Beim Studiengang Bildungsforschung (M.A.) handelt es sich um einen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang. Das Profil wird als anwendungsorientiert angegeben. Der Studiengang wird in Teilzeit durchgeführt. Insgesamt werden 60 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 3 Semestern vergeben (§ 3 PO).

In beiden Studiengängen wird ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss (§ 6 der jeweiligen PO) vorausgesetzt und der vergebene Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. (Sonstige Zugangsvoraussetzungen s.u.). Unter Einbeziehung des vorausgesetzten Bachelorabschlusses beträgt die Gesamtregelstudienzeit beim konsekutiven Studiengang zehn Semester.

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Empirische Bildungsforschung (M.A.) ist als konsekutiver und forschungsorientierter (§ 2 PO) Masterstudiengang ausgewiesen. Das Profil des weiterbildenden Masterstudiengangs wird als anwendungsorientiert (§ 2 PO) angegeben.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

In beiden Studiengängen ist eine Masterarbeit vorgesehen (§ 9 der jeweiligen PO), die lt. § 3 der allgemeinen Bestimmungen zeigen soll, dass „der oder die Kandidat*in sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.“ Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen PO § 9 festgelegt (24 Wochen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen (§ 6) festgelegt. Beide Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.

Für den konsekutiven Studiengang heißt es in der Prüfungsordnung:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium

(1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer

- a) eine Bachelor-Prüfung in Erziehungswissenschaft, in Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit, in Psychologie oder in einer anderen Gesellschaftswissenschaft an einer in- oder ausländischen Hochschule nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bestanden hat oder
- b) das erste Staatsexamen oder eine Bachelor-Prüfung nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem Lehramtsstudium bestanden hat und die Anforderungen gem. Abs. 2-4 erfüllt.

(2) Das fachliche Profil des Studienganges gem. Abs. 1 lt. a) und b) muss den Anforderungen des Master-Studienganges Empirische Bildungsforschung entsprechen. Nachzuweisen sind

- a) Kenntnisse aus Modulen mit bildungswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 14 Credits und
- b) statistische Kenntnisse entsprechend dem Niveau „Statistik I [...]“.

Der weiterbildende Studiengang setzt daneben auch eine einschlägige mindestens einjährige berufliche Tätigkeit voraus. Daneben sind Möglichkeiten zur Erbringung der fehlenden ECTS-Punkte aufgeführt, wenn weniger als 240 ECTS-Punkte im Erststudium erworben wurden:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder

b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits besitzt sowie

c) mindestens ein Jahr in einschlägig qualifizierter Tätigkeit in privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Bildungsinstitutionen gearbeitet hat.

d) Da der Studiengang 60 Credits umfasst, sind 240 Credits durch das Erststudium, gegebenenfalls ergänzt um die unter e) genannten Leistungen, zu erbringen, damit ein Master of Arts vergeben werden kann.

e) Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit weniger als 240 Leistungspunkten zugelassen werden, können durch

- die Anrechnung einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikationen zu pädagogischen Themen von maximal 30 Credits, die - neben außeruniversitären Weiterbildungen - auch in Absprache mit der Studiengangleitung in geeigneten universitären Veranstaltungen bis zur Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden können, sowie

- die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich schulische Bildung (30 c)

- die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen wird lt. jeweiliger PO § 2 ein Master of Arts, entsprechend einer Zuordnung zur Fächergruppe Sozialwissenschaften/Kulturwissenschaften vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Studienverlaufsplänen zufolge sind die Studiengänge in Module gegliedert, die innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden können. Die Beschreibung der Module in den Modulhandbüchern umfasst die folgenden Angaben:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsform und Prüfungsdauer, bzw. Umfang
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind den Modulübersichtstabellen zufolge vollständig modularisiert. Grundsätzlich wird jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Eine Besonderheit stellen die Module 1 bis 4 im weiterbildenden Masterstudiengang dar, für die je nach Prüfungsleistung 5 (bei Abschluss des Moduls durch eine Studienleistung) oder 7 ECTS-Punkte (bei Abschluss des Moduls durch eine Prüfungsleistung) vergeben werden. Lt. Antragstext und Modulbeschreibung wird sichergestellt, dass jeweils in einem der Module 1 und 2 einerseits und 3 und 4 andererseits je einmal eine Prüfungsleistung (mündlich oder schriftlich) und einmal eine Studienleistung (Portfolio) zu wählen sind, und damit für jedes dieser beiden Modulpaare („Organisation I und II“, bzw. „Personalentwicklung I und II“) insgesamt 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Damit kann die Vorgabe nach § 8 auch für diese Module als erfüllt angesehen werden. Zur fachlichen Bewertung

dieses Vorgehens und Plausibilität des Arbeitsaufwandes je nach Modulabschluss durch die Gutachtergruppe siehe Gutachten.

Im konsekutiven Studiengang werden dem beispielhaften Studienverlaufsplan zufolge im ersten Semester 32, im 2. und 3. Semester 29 und im 4. Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Im weiterbildenden Studiengang werden dem Studienverlaufsplan zufolge (in Teilzeit) je Semester 20 ECTS-Punkte vergeben.

Dabei entspricht lt. § 8 (3) der allgemeinen Bestimmungen ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Stunden.

Für die Masterarbeiten werden inkl. des Kolloquiums beim konsekutiven Studiengang 30 ECTS-Punkte und beim weiterbildenden Studiengang 20 ECTS-Punkte vergeben.

Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden in beiden Studiengängen 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt, um den Masterabschluss zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Kassel geregelt.

Demnach werden Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen ECTS-Punkte angerechnet werden. In § 20 (4) der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge heißt es ferner: „die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Leistungen kann nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen muss eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Hochschule ist bei abschlägigen Entscheidungen begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III)“.

Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Der Studiengang Bildungsmanagement wird in Kooperation mit der UNIKIMS GmbH (Management School der Universität Kassel) durchgeführt. Diese übernimmt administrative Aufgaben und organisatorische Aufgaben für den Fachbereich. Die Hochschule hat einen entsprechenden Kooperationsvertrag vorgelegt, und die Kooperation mit UNIKIMS in den Antragsunterlagen beschrieben und auf den Internetseiten² dargestellt. Der Mehrwert der Kooperation ergibt sich den Unterlagen zufolge daraus, dass die organisatorische Unterstützung der UNIKIMS es der Hochschule ermöglicht, die weiterbildenden Studiengänge anzubieten.

Den Studierenden wird so ermöglicht, Weiterbildungsstudiengänge mit einer entsprechenden organisatorischen Unterstützung im Blended-Learning-Format zu nutzen, das die Hochschule in dieser Form sonst so nicht anbietet. Allerdings regelt der Vertrag nicht die Unterrichtsspreche, es wird empfohlen, dies noch nachzuholen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Es wird empfohlen, die Unterrichtssprache vertraglich zu regeln.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

² https://goto.uni-kassel.de/go/QM_WB

<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/qualitaetsmanagement/qualitaetsmanagement-im-ueberblick/qualitaetssicherung-im-bereich-der-weiterbildenden-studiengaenge>

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei den Gesprächen nicht. Es wurde unter anderem über die Weiterentwicklung der Studiengänge seit der letzten Akkreditierung, über die Studierbarkeit, die Absolventenzahlen und die Studienzeiten gesprochen. Daneben waren auch die Ausstattung und die Lehr-/Lernmethoden Gegenstand der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden in den Antragunterlagen ausführlich beschrieben und sind auf den Internetseiten der Hochschule öffentlich zugänglich (u.a. werden sie auch den Modulhandbüchern vorangestellt).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen und öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Studiengangs aufgeführt (<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/empirische-bildungsforschung-master>). Dort wird auch auf das Modulhandbuch verlinkt, in dem eine ausführliche Beschreibung der studiengangübergreifenden Qualifikationsziele den Modulbeschreibungen vorangestellt werden.

In den Antragsunterlagen heißt es dazu:

„Der Studiengang befähigt zur wissenschaftlichen Analyse komplexer Fragen im Bildungsbereich und zur Gestaltung von Bildungsprozessen. Absolvent:innen können Probleme des Bildungswesens theoretisch und empirisch analysieren sowie Bildungsprozesse und -abläufe in Institutionen und Organisationen wissenschaftlich reflektieren. Sie sind in der Lage, empirische Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Mit Abschluss der einzelnen Module sollen als Lernergebnisse Kompetenzen zu folgenden Bereichen erlangt worden sein:

- Theorien und theoretische Modelle sowie Konzeptionen der Empirischen Bildungsforschung

- Forschungsfelder, Möglichkeiten und Grenzen der Empirischen Bildungsforschung
- Themen und Methoden der Unterrichts- und Schulforschung sowie der Lehr-/Lernforschung
- Außerschulische Bildungsprozesse in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter und ihre Analyse
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden und deren Anwendungsfelder
- Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben
- Aktuelle Themen- und Anwendungsfelder der Empirischen Bildungsforschung in den Fachdidaktiken, im Bereich der Inklusion und Diversität, der Kulturellen Bildung sowie in der Hochschulforschung
- Praktische Anwendung empirischer Forschungsmethoden und Auswertung empirischer Daten
- Bearbeitung eines selbst gewählten Themas mit wissenschaftlichen Methoden und Einordnung in die wissenschaftliche Diskussion
- Aspekte der Digitalisierung und des digitalen Lehrens und Lernens fließen als Querschnittsthema in verschiedenen Modulen mit ein.

Die wissenschaftsadäquaten fachlichen und überfachlichen Bildungsziele werden wie folgt erreicht:

Wissenschaftliche Befähigung

Die Studierenden lernen den grundlegenden Forschungsstand im Bereich der Schul-, Unterrichts- und Lehrerforschung sowie im Bereich der informellen und non-formalen Felder der Bildung kennen. Sie werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand theoriegeleitet Fragestellungen zu entwickeln, einen Untersuchungsplan aufzustellen, Daten zu erheben und auszuwerten, ihre Ergebnisse zu interpretieren und argumentativ vor der Community zu vertreten. Insbesondere die stark forschungs-praktisch ausgerichteten Module 4, 5 und 7 gewähren die Verbindung theoriebezogener und forschungspraktischer Anteile und die Anwendung forschungsbezogener Kompetenzen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, auch künftig auf neue Fragen und Anforderungen unter Heranziehung wissenschaftlicher Vorgehensweisen reagieren zu können.

Berufsbefähigung

Die Befähigung zur Durchführung von empirischen Forschungs- und Evaluationsprojekten sowie die Fähigkeit zur vertieften Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen erweisen sich als immer bedeutsamer werdende Qualifikationen für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Feldern schulischer und außerschulischer Bildung. Erziehungswissenschaftliche Absolvent:innen mit empirischen Qualifikationen werden von öffentlichen und privaten Institutionen intensiv

nachgefragt (vgl. Datenreport Erziehungswissenschaft 2020). Weitere Indikatoren für die wachsende Nachfrage sind die Einrichtung von Qualitätssicherungsagenturen, die Durchführung von internen und externen Evaluationen im schulischen und außerschulischen Ausbildungs- und Weiterbildungssektor. Der Master-Studiengang Empirische Bildungsforschung qualifiziert für entsprechende Aufgaben in der Bildungsadministration, den Landesinstituten der einzelnen Bundesländer, den Ministerien, den Schulen sowie privaten Institutionen. Darüber hinaus bereitet er auf die Mitarbeit in empirischen Forschungsprojekten in universitären und außeruniversitären Feldern vor.

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Der Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung trägt zum Erwerb forschungsmethodischer, analytischer und argumentativer Kompetenzen bei, da die Studierenden angeleitet werden, Hypothesen, Untersuchungspläne und Interpretationen begründet zu vertreten, Ergebnisse sorgfältig und differenziert darzustellen und angemessen, unter Berücksichtigung von Grenzen der empirischen Arbeit, zu interpretieren. Forschungsmethodische Kompetenzen und Kenntnisse über die Aussagekraft von Studien fördern die kritische Reflexion und Analyse gesellschaftlicher Phänomene und stellen eine wichtige Voraussetzung für eine differenzierte Urteilsbildung dar. Die Auseinandersetzung mit Fragen der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, die zentrale Motive der empirischen Bildungsforschung sind, sensibilisiert für die Wahrnehmung sozialer Verantwortung und Partizipation und berührt auch das neue SDG-Profil 1 der Universität Kassel.

Persönlichkeitsentwicklung

Durch die forschungsbezogene Ausrichtung erwerben die Studierenden persönlichkeits-förderliche und überfachliche Qualifikationen, wie z.B. die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und zum analytischen Denken, die Fähigkeit zum differenzierten und gewissenhaften Arbeiten und die Fähigkeit zur prägnanten Kommunikation komplexer Sachverhalte. Durch den Bezug zu den schulischen und außerschulischen Themenfeldern wird zugleich die Anschlussfähigkeit des Studiengangs an pädagogische Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Studierenden sichergestellt, so dass die persönliche Weiterentwicklung der Studierenden ermöglicht wird.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die Qualifikationsziele klar benannt und adressieren alle genannten Ziele der Hochschulbildung (Wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung). Durch die starke forschungsorientierte Ausrichtung des Masters wird insbesondere die wissenschaftliche Befähigung als zentrales Bildungsziel hervorgehoben und mit konkreten Kompetenzzielen verknüpft (Antragsunterlagen S. 15f.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender Studiengang (ausgehend von den Bereichen Erziehungswissenschaften/Pädagogik) ausgestaltet.

Die Gutachtergruppe begrüßt diesen Studiengang ausdrücklich, der auch Lehramtsstudierenden aus den Bereichen Grund-, Mittel- oder Realschulen eine Brücke zu einer späteren Promotion ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen und öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Studiengangs aufgeführt (<https://www.unikims.de/studiengaenge/master-bildungsmanagement/studienziele>).

In den Antragsunterlagen heißt es dazu:

„Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele mit dem Studiengang verfolgt:

1. Die Studierenden sollen befähigt werden, geeignete wissenschaftliche Methoden zur Analyse und Lösung von Bildungsmanagementproblemen in der Praxis effektiv einzusetzen. Konkret sollen Sie in die Lage versetzt werden,
 - a. strategische Entscheidungen theoretisch zu begründen und organisatorisch vorzubereiten,
 - b. die Qualität von Schule und Unterricht theoretisch zu reflektieren und zu sichern,
 - c. Projekte nach wissenschaftlich begründbaren Kriterien zu planen, um-zusetzen und zu steuern,
 - d. die Wirkung von Maßnahmen zu beurteilen und
 - e. grundlegende Rahmenbedingungen für Bildungsangebote, Veränderungen und Trends im Bildungsbereich zu erkennen und zu reflektieren.
2. Auf der sozialen Ebene sollen die Teilnehmenden bestehende Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, Teamkompetenzen sowie Überzeugungs- und Anleitungsfähigkeiten, die im

Rahmen der Managementfunktion erforderlich sind, weiter ausbauen.

3. Außerdem soll das kreative Potenzial der Student:innen gefördert bzw. geweckt werden.

4. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer:innen die Möglichkeit zum Aufbau eines persönlichen Netzwerks von „Gleichgesinnten“ erhalten.

Letztlich soll die Fähigkeit erworben werden, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Konkret verfügen die Absolvent:innen mit Abschluss der Module über folgende Kompetenzen. Sie können ...

1. ... die Möglichkeiten und Grenzen der Steuerbarkeit von Schule als Organisation in einem System einschätzen und die Schule unter Einbezug externer Partner weiterentwickeln (Modul 1),

2. ... die Qualität von Schule zielgerichtet und systematisch sichern und u.a. datenbasiert (weiter-) entwickeln (Modul 2),

3. ... die Schule und das schulische Personal professionell führen und managen (Modul 3),

4. ... Schule als lernende Organisation begreifen, die Mitarbeiter:innen entsprechend fördern und in die Führung der Organisation einbinden (Modul 4),

5. ... die Schule mit einem Fokus auf das Lernen und das Wohl der Lernenden führen und Grundlagen zeitgemäßen Unterrichtens reflektieren, umsetzen und strukturell verankern (Modul 5),

6. ... Beziehungen zu und Interaktionen mit allen Beteiligten an der Schule in ihrer Bedeutung für das Lernen einschätzen, Leitlinien pädagogischer Ethik reflektieren und anwenden sowie adressatengerechte Kommunikation und Beratung informiert umsetzen (Modul 6) sowie

7. ... eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in die entsprechende wissenschaftliche Diskussion einordnen (Modul 7).

Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen

Führungskompetenz umfasst auch fachübergreifende Schlüsselkompetenzen. Jede der sechs aufgeführten Schlüsselkompetenzen ist integrierter Bestandteil eines der sechs Module:

1. Reflexionskompetenz: Absolvent:innen können die Rolle der Einzelschule und der eigenen Handlungsspielräume im Verhältnis zum Schulsystem reflektieren (Modul 1: 1 Credit).

2. Organisationskompetenz: Unter Berücksichtigung aktueller Ansätze zur Schulqualität kennen die Absolvent:innen die notwendigen Schritte zur Umsetzung von schulinternen Evaluationen und innovativen Maßnahmen und haben ihre Fähigkeit im Projektmanagement weiterentwickelt (Modul 2: 1 Credit).

3. Führungs- und Selbstkompetenz: Sie reflektieren u.a. durch Übungen der kollegialen Fallberatung ihre eigene Führungsrolle und können Belastungen bewältigen (Modul 3: 1 Credit).

4. Teamentwicklungs- und Kommunikationskompetenz: Sie haben Wissen über Instrumente zur Teamentwicklung und Moderation gemeinsamer Lernprozesse im Kollegium erworben (Modul 4: 1 Credit).

5. Methodenkompetenz: Sie haben Kenntnisse zur Umsetzung von schulischen Maßnahmen der Unterrichtsentwicklung erworben und haben die angemessene Anwendung im Rahmen der Prüfungsleistung belegen können (Modul 5: 1 Credit).

6. Fachübergreifende Kompetenzen: Sie haben gelernt, ethische und menschenrechtliche Grundlagen pädagogischen Handelns zu reflektieren: Als Grundlage von Beratung und schulischer Interaktion können sie die Bedeutung von Ethik und Menschenrechten in Bezug auf pädagogische Settings reflektieren (Modul 6: 1 Credit).

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Der Studiengang thematisiert unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen an Schule, Fragen von Kooperation und Partizipation, ethische Fragestellungen sowie Fragen zum Umgang mit Vielfalt an Schule. Er sensibilisiert für Themen der Chancengleichheit und Partizipation unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

Die Student:innen führen ein studiengangbegleitendes Portfolio. Dieses enthält, ebenso wie die Leitfragen zur Literatur, Anregungen zur Reflexion des eigenen Rollenverständnisses in Bezug auf die (angestrebte) berufliche Tätigkeit.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge sind die Qualifikationsziele klar formuliert und adressieren alle genannten Ziele der Hochschulbildung (Wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung). Die angestrebten Lernergebnisse beinhalten die wissenschaftliche Befähigung zur Lösung von „Bildungsmanagementproblemen in der Praxis“, soziale Lernergebnisse wie Kommunikationsfähigkeiten, Teamkompetenzen, Managementkompetenz, die Freisetzung kreativer Potenziale und den Zugang bzw. Aufbau von beruflichen Netzwerken.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Da die Zielgruppe des Studiengangs zur Wahrnehmung von Management- und Führungsaufgaben befähigt werden soll, ist die im

Curriculum verankerte Verbindung von fachwissenschaftlichen Elementen und sog. Soft-Skills (Kommunikations-, Präsentations- oder Teamfähigkeiten) sehr sinnvoll.

Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, werden berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr vorausgesetzt. Aus dem Antrag wird deutlich, dass die Module eng auf die beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden ausgerichtet sind und Schlüsselkompetenzen wie Organisation, Führung, Reflexion, Teamentwicklung und Kommunikation entwickeln bzw. fördern sollen. Insofern sind die Qualifikationsziele kompatibel mit dem vorgelegten Studiengangskonzept.

Zur Wahl des Titels ist anzumerken, dass mit dem allgemeinen Titel „Bildungsmanagement“ sehr unterschiedliche Bereiche des Bildungssystems abgedeckt bzw. Bildungsprozesse in unterschiedlichen Organisationstypen gestaltet werden können. Bei der Formulierung der Kompetenzziele wird aber ausschließlich der Bereich Schule fokussiert. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe künftig auch verstärkt andere Institutionen im Blick zu behalten (siehe auch unter Curriculum).

Das Angebot des Studiengangs wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, künftig neben den Schulen auch verstärkt weitere Institutionen von Bildung in den Blick zu nehmen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist als forschungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang konzipiert. Er wird in Präsenz und Vollzeit angeboten. In einer Regelstudienzeit von 4 Semestern werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Der Studiengang gliedert sich in insgesamt acht Module: Im Rahmen des Moduls 1 stehen Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung (Theorien, Konzeptionen, Forschungsfelder und -methoden) im Mittelpunkt. Sie sollen den Studierenden eine kritisch-reflexive Betrachtung der Möglichkeiten und Grenzen empirischer Bildungsforschung ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit Studien aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung (Modul 2) eignen sich die

Studierenden zum einen fundamentale Kenntnisse über den Stand der diesbezüglichen Forschung und über zugrundeliegende Untersuchungsdesigns an. Zugleich erwerben die Studierenden Wissen über erfolgreiche Lehr- und Lernprozesse und deren Abhängigkeit von kognitiven, motivationalen, sozialen und emotionalen Faktoren.

Im Modul 3 eignen sich die Studierenden Kenntnisse über einschlägige informelle und non-formale Felder der Bildung an, die sie befähigen, die Relevanz von Bildungsprozessen in informellen und non-formalen gesellschaftlichen Handlungsfeldern über die Lebensspanne einzuschätzen.

Das Modul 4 vermittelt wichtige forschungsbezogene Kompetenzen für das Verständnis und die Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden und Methodologien der Empirischen Bildungsforschung. Im Modul 5 lernen die Studierenden, eine qualitative und eine quantitative Studie zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Hierbei werden die erworbenen forschungsbezogenen Kompetenzen angewendet und vertieft.

Modul 6 ermöglicht eine Auseinandersetzung mit aktuellen Themen- und Anwendungsfeldern der empirischen Bildungsforschung und erlaubt durch die Vielfalt, eigene thematische Schwerpunkte z.B. in Fachdidaktiken, der Hochschulforschung oder im Bereich Diversität und Inklusion zu setzen. Das forschungsorientierte Praktikum im Modul 7 dient der Exploration des Berufsfelds und ermöglicht die praktische Anwendung empirischer Forschungsmethoden. Das Praktikum kann auch dazu genutzt werden, außerhalb der Universität Kassel Kontakte in hochqualifizierte Arbeitsfelder im Bereich der Bildungsforschung zu knüpfen (z.B. mit anderen Universitäten dem Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), Sigmund-Freud-Institut (SFI), Zentrum für Schul- und Bildungsforschung (ZSB) Halle, Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie, PH Zug; KAPLAN International Colleges, London; ASA-Programm).

Im Rahmen der Masterarbeit wird ein selbst gewähltes Thema mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und in die wissenschaftliche Diskussion eingeordnet (Modul 8).

Eingesetzte Lehr-/Lernform sind den Modulbeschreibungen zufolge Ringvorlesungen, Seminare (mit der Übernahme von Referaten und Präsentationen und der Gestaltung einer Seminarsitzung), Projektarbeiten, Erstellen von Erklärvideos; Seminare in Form von Flipped-Classroom-Formaten, Analyse von Unterrichtsvideos, Kollaboratives Forschen, Planung und Durchführung einer eigenen Studie; Praktikum und Tutorium Auch Elemente des E-learning (z.B. Moodle) sind Bestandteile des Studiums.

Aus QSL-Mitteln können die Studierenden auch Expert*innen einladen, die aus verschiedenen Praxisfeldern berichten. Eingeladene Referent*innen berichteten von ihrer Arbeit in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, in der Bildungsverwaltung, in Landesinstituten, im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, bei einem Projektträger der empirischen Bildungsforschung, in einer

Evaluations- und Akkreditierungsagentur, dem Institut für Qualitätsentwicklung und in der Industrie. Diese von den Studierenden organisierten Vorträge zielen nicht nur darauf ab, mögliche Arbeitsfelder für die Absolvent*innen des Masterstudiengangs zu erschließen, sondern fördern zugleich fachübergreifende berufsqualifizierende Kompetenzen der Organisation und Moderation von Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Insbesondere im Hinblick auf die klare Ausrichtung der Qualifikationsziele auf die wissenschaftliche Befähigung zur methodisch fundierten Analyse und Gestaltung von Bildungsprozessen erscheint das Curriculum schlüssig und sehr gut durchdacht. In allen Modulen ist eine klare Forschungsorientierung der Inhalte sichtbar; das Praktikum wird ebenfalls forschungsorientiert ausgerichtet und bietet eine empirisch fundierte Exploration potenzieller Berufsfelder. Die Module erscheinen insoweit gut integriert, als dass die Basisinhalte der Module 1 bis 5 mit einem Modul zu aktuellen Themen und Herausforderungen der empirischen Bildungsforschung praktisch verknüpft werden (Modul 6) und den Studierenden mit diesem Modul eigene Profilierungsmöglichkeiten und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bietet. Die Praxisanteile beziehen sich insbesondere auf praxisnahe Forschungsmöglichkeiten in Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und sind kompatibel mit den genannten Qualifikationszielen. Durch die geplanten eigenständigen Forschungsarbeiten werden die Studierenden aktiv in den Lern- und Forschungsprozess eingebunden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind der Gutachtergruppe zufolge stimmig aufeinander bezogen.

Positiv hervorzuheben ist auch die Methodenausbildung in den neu zugeschnittenen Modulen 4 und 5 zu denen sich auch die befragten Studierenden sehr positiv äußerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert. In einer Regelstudienzeit von 3 Semestern werden 60 ECTS-Punkte vergeben. Angeboten wird der Studiengang in Kooperation mit der UNIKIMS GmbH (Management School der Universität Kassel).

Im ersten Semester sind die Module „Organisationsentwicklung I: Schule im System“ (5 bzw. 7), „Personalentwicklung I: Personalführung und Gesundheitsmanagement“ (5 bzw. 7) und „Unterrichtsentwicklung“ (8 ECTS, 1. Semester) zu belegen. Das zweite Semester bilden die Module „Organisationsentwicklung II: Qualitätsmanagement“ (7 bzw. 5), „Personalentwicklung II: Professionalisierung und Teamentwicklung“ (7 bzw. 5) und Interaktion und Beratung (8 ECTS).

Wie unter 1.6. beschrieben, bilden dabei die Module „Organisation I und II“, bzw. „Personalentwicklung I und II“ jeweils ein Modulpaar, für das insgesamt 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Innerhalb des Modulpaars werden je nach Prüfungsleistung 5 (bei Abschluss des Moduls durch eine Studienleistung (Portfolio)) oder 7 ECTS-Punkte (bei Abschluss des Moduls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung) vergeben. Dabei wird sichergestellt, dass jeweils in einem der Module 1 und 2 einerseits und 3 und 4 andererseits je einmal eine Prüfungsleistung und einmal eine Studienleistung zu wählen sind.

Im dritten Semester wird das Studium mit der Masterarbeit und Kolloquium (im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten) abgeschlossen.

Die Unterrichtseinheiten werden teilweise im Selbststudium, teilweise am Wochenende in analogen und/oder digitalen Präsenzphasen bearbeitet. Die Studienunterlagen werden in dem seitens der UNIKIMS speziell für die berufsbegleitenden Studiengänge entwickelten Online-Angebot, dem sog. eCampus der UNIKIMS, gepflegt und vorgehalten. Die Module bestehen grundsätzlich aus Präsenzphasen im Rahmen von Seminartagen (20 Stunden je Modul), angeleitetem Literaturstudium mit Leitfragen, digitalen Selbsttests, Anregungen für Kleingruppenarbeiten etc.

Der eCampus ist ein maßgeschneidertes Informationssystem, das die Lehrinhalte, die Kontakte zu Kommiliton:innen und Dozent:innen, den Verlauf des Studiums und weitere Daten für den einzelnen Studierenden individuell abbildet. Daneben wird Grundlagenliteratur zur Vor- und Nachbereitung der (digitalen) Präsenzveranstaltungen bereitgestellt. Sie wird ergänzt durch Selbstlernelemente und Reflexionsanlässe. Eine Dokumentation wird im studienbegleitenden Portfolio erfolgen.

Die Studienunterlagen umfassen die von den Lehrenden präsentierten Inhalte, Skripte und/oder

Fallstudien. Die Literatur wird in der Universitätsbibliothek der Universität Kassel als Präsenzbestand bzw. als Zugriff auf verschiedene Datenbanken (z. B. EBSCO) bereitgehalten. Im Rahmen der Präsenztage werden für jedes Modul die thematischen Inhalte interaktiv von den Lehrenden präsentiert. Dabei werden im Anschluss an jede Präsenzphase spezielle Übungs- und Wiederholungsaufgaben sowie ggf. Transfer-Aufgaben vergeben.

Die Überprüfung des Lernfortschritts während des Selbststudiums erfolgt im Rahmen von Selbsttests und innerhalb der analogen Präsenzphasen und/oder in digitaler Form als Videokonferenz: Die Lernplattform bietet die Nutzung virtueller Seminarräume.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Von den sechs Pflichtmodulen weisen zwei einen starken Organisationsbezug, zwei einen Personalbezug auf, ferner wird ein Modul zur Unterrichtsentwicklung und ein Modul zum Thema Interaktion und Beratung durchgeführt. Insofern scheinen alle wesentlichen Ebenen der Bildungs-/Schulorganisation abgebildet und plausibel gewichtet zu sein. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, im Modul „Organisationsentwicklung I“ die Lektüre um eine rassismuskritische Perspektive zu erweitern. Darüber hinaus empfiehlt sie, den Institutionenbezug des Studienganges im Blick zu behalten. Bei einer künftig größeren Studierendengruppe ließe sich eventuell ein Wahlpflichtangebot differenziert nach Institutionen entwickeln.

Für die Zielgruppe ist das berufsbegleitende Angebot aus Präsenz- und Onlinelernphasen sehr angemessen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen und greift die Berufserfahrung der Studierenden auf. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Bildung der oben beschriebenen Modulpaare, innerhalb deren die Studierenden wahlweise je einmal eine Prüfungs- und einmal eine Studienleistung ablegen, hält die Gutachtergruppe für ein interessantes und gut geeignetes Instrument, das den Studierenden ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, auf diese Weise eigene Schwerpunkte zu setzen. Der für diese Module vergebene Workload, je nach Wahl der Studien- oder Prüfungsleistung, erscheint angemessen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind der Gutachtergruppe zufolge stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgenden Empfehlungen:

- Der Institutionenbezug des Studienganges sollte im Blick behalten werden. Bei einer künftig größeren Studierendengruppe ließe sich eventuell ein Wahlpflichtangebot differenziert nach Institutionen entwickeln.
- Im Modul „Organisationsentwicklung I“ sollte die Lektüre um eine rassismuskritische Perspektive erweitert werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zu den Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung siehe Prüfbericht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge ergibt sich ein Mobilitätsfenster im 3. und / oder 4. Semester. Es ist insbesondere möglich, das Praktikum oder die Masterarbeit im Ausland zu absolvieren. Die Studierenden berichteten in den Gesprächen von einer auch hinsichtlich von Auslandsaufenthalten guten Unterstützung durch die Hochschule.

Zu den Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung siehe Prüfbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge bietet die Hochschule den Studierenden geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität, ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Die Möglichkeiten zum Auslandsaufenthalt werden nach Aussagen der Studierenden auch angenommen und von der Hochschule unterstützt. Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster wurde in diesem Studiengang nicht explizit ausgewiesen. Allerdings wird in

den Antragsunterlagen die hohe Flexibilität des berufsbegleitenden Studienangebotes beschrieben (siehe Curriculum).

Zu den Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung siehe Prüfbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge bietet die Hochschule den Studierenden geeignete Rahmenbedingungen für studentische Mobilität, ohne dass eine Verlängerung der Regelstudienzeit in Kauf genommen werden muss. Das Studiengangskonzept weist durch den berufsbegleitenden Charakter eine gewisse Flexibilität auf, die ebenso wie die Abschlussarbeit für Mobilitätsphasen genutzt werden kann.

Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Am Institut für Erziehungswissenschaft sind den Antragsunterlagen zufolge 11,5 Professuren vorgesehen, zwei Professuren davon wurden neu eingerichtet; bei einer der neu eingerichteten Professuren handelt es sich um eine Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage (tenure-track). Zum Zeitpunkt der Begehung waren zur Besetzung dieser Professuren 4 Berufungsverfahren am Fachbereich anhängig³. Auf Mitarbeitenebene gibt es eine 0,5 unbefristete LfBA-Stelle (VZÄ). 10 Stellen werden durch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zur Qualifizierung auf Landesstellen ausgefüllt und 1 Stelle ist unbefristet im Beamtenverhältnis besetzt. Temporär verfügt das Institut über weitere Stellen zur Umsetzung des Praxissemesters sowie Projektstellen, die im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung eingeworben wurden.

Insgesamt liegt das dem Institut für Erziehungswissenschaft zur Verfügung stehende Lehrdeputat aus Strukturplanstellen bei ca. 270 SWS pro Jahr. Von diesen Ressourcen fließen ca. 28 SWS in den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung, das übrige Deputat wird für das Lehramtsstudium aufgewendet.

Allen wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiter:innen stehen diverse Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Zu nennen sind hier u.a. das hochschuldidaktische

³ Nach letzten Information der Hochschule sind davon drei Professuren inzwischen besetzt (Stand 20.07.2022)

Zertifikatsprogramm LUKAS (<https://www.uni-kassel.de/einrichtung/service-center-lehre/besser-lehren/weiterbildungen/llukas>) und die Angebote der Graduiertenakademie (<https://www.uni-kassel.de/einrichtungen/de/graduiertenakademie/startseite.html>). Der Fachbereich Humanwissenschaften hält zudem ein eigenes Doktorand:innenprogramm vor, welches neben einem jährlichen Doktorand:innentag u. a. spezifische Promovierendenseminare anbietet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge (Tabelle Liste der Lehrenden) lehren im Studiengang 15 hauptamtliche Professoren und Professorinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sicherzustellen. In den Masterstudiengang fließen 28 SWS ein, die von hauptamtlichen Professor*innen abgedeckt werden. Das Modul 6 bietet inhaltliche Querbezüge zu den Fachdidaktiken, zur kulturellen Bildung und zur Hochschulforschung. Die Lehrenden zeichnen sich durch starke Forschungsprofile aus und erfüllen damit nach Einschätzung der Gutachtergruppe das erforderliche fachlich-methodische Qualifikationsprofil für den forschungsorientierten Master in besonderem Maße.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge (Tabelle Liste der Lehrenden) lehren im Studiengang ein hauptamtlicher Professor⁴ und eine hauptamtliche Professorin, sowie sieben Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes

⁴ Nach Informationen der Hochschule sind inzwischen zwei hauptamtliche Professoren, eine hauptamtliche Professorin sowie sechs Lehrbeauftragte vorgesehen (Stand 20.07.2022).

sicherzustellen. Die hauptamtlich Lehrenden zeichnen sich durch starke Forschungsprofile aus. Die Lehrbeauftragten tragen zur Anwendungsorientierung des Studiengangs bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studiengänge nutzen Räumlichkeiten, die der Fachbereich zentral vorhält (Dekanat, Prüfungsbüro, Computerpool) aber auch Räumlichkeiten, die ausschließlich vom Institut für Erziehungswissenschaft genutzt werden. Insgesamt stehen eigene und in Campusnähe angemietet Flächen in einer Größenordnung von ca. 1500 qm zur Verfügung. Überdies werden für die Studiengänge auch zentral verwaltete Seminarräume und Hörsäle genutzt.

Zur Literaturversorgung erhielt das Fach Erziehungswissenschaften 2021 gemäß Etatverteilungsmodell 30.922 € für den Kauf fachspezifischer Monografien (2020: 25.562 €). Hinzu kommt die fachübergreifende Erwerbung von Monografien aus zentralen Mitteln (z.B. Kauf interdisziplinärer E-Book-Pakete sowie versch. Formen nutzergesteuerter Erwerbung, z.B. DDA, EBS, PDA, Kaufvorschlag).

Nach Angaben der Hochschule lag die finanzielle Ausstattung des Instituts für Erziehungswissenschaft im Jahr 2021 bei rund 125.000 EUR aus Landesmitteln, rund 170.000 EUR aus QSL-Mitteln (Qualitätssicherung in Studium und Lehre) und rund 40.000 EUR aus ZvSL-Mitteln (Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge sind die räumlichen und sächlichen Ressourcen geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die Lehre wird vom hauptamtlichen Personal abgedeckt werden. Zudem stehen dem gesamten Institut 5,24 Sekretariatsstellen und finanzielle Mittel vom Land, aus QSL und aus ZvSL-Mitteln zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sowie die Bibliotheksausstattung scheinen für den Studiengang mit einer Aufnahmekapazität von 20 Studierenden pro Jahr angemessen.

Die befragten Studierenden zeigten sich zufrieden mit der Ausstattung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Die sächlichen Ressourcen werden von der UNIKIMS zur Verfügung gestellt. Die Aufnahmekapazität des Weiterbildungsmasterstudiengangs ist angelegt für derzeit maximal 20 Studierende (Zielzahl). Er finanziert sich aus den Studienentgelten, das wirtschaftliche Risiko trägt die UNIKIMS GmbH.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge sind die räumlichen und sächlichen Ressourcen geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Der Studiengang wird von UNIKIMS sächlich ausgestattet, organisatorisch koordiniert und über Gebühren finanziert. UNIKIMS verantwortet auch die Lernumgebung (eCampus), die für die Studierenden den Zugang zu allen Materialien und den Lehrenden ermöglicht.

Die befragten Studierenden zeigten sich zufrieden mit der Ausstattung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen der Hochschule zufolge werden die Module in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dabei zwar in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls angemeldet und absolviert, nach Angaben der Hochschule werden dabei aber die Kompetenzen bezogen auf das gesamte Modul geprüft, beispielsweise indem mündliche Prüfungen in der Regel gemeinsam von Lehrenden zweier Veranstaltungen des betreffenden Moduls abgenommen werden.

Prüfungen werden in Form von Klausuren, auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren und/oder als e-Klausur, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, schriftliche Hausarbeiten oder Ausarbeitungen durchgeführt.

Die Module „Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung“, „Schul- und Unterrichtsforschung“ und „Gesellschaftliche Bedingungen, Prozesse und Ergebnisse formaler, non-formaler und informeller Bildung“ müssen insgesamt mit mindestens einer schriftlichen und einer mündlichen Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Hochschule begründet dies damit, dass die Studierenden mit Blick auf ihre spätere Berufstätigkeit befähigt werden sollen, Ergebnisse ihrer theoretischen und empirischen Auseinandersetzung sowohl schriftlich als auch mündlich darzustellen, zu interpretieren und zu argumentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die gewählten Prüfungen kompetenzorientiert und modulbezogen. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab, in der die Kompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden. Die Vielfalt der Prüfungsformen (Hausarbeit, Klausur, mündlichen Prüfung oder Präsentation) bietet den Vorteil, dass der Kompetenzzuwachs in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung und Persönlichkeitsentwicklung auf unterschiedliche Art und Weise und möglichst breit erfasst werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Den Unterlagen zufolge wird jedes Modul mit einer Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Als Prüfungsleistungen werden schriftliche Ausarbeitungen oder mündliche Prüfungen und für das Modul „Unterrichtsentwicklung“ die Entwicklung eines theoretisch begründeten Konzepts zu Einführung bzw. Umsetzung einer Unterrichtsinnovation verlangt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe setzt die Hochschule geeignete Prüfungsformen ein, um die Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele zu überprüfen. Die Vielfalt der Prüfungsformen bietet den Vorteil, dass der Kompetenzzuwachs in Bezug auf die praktischen Fähigkeiten für Führungs- und Managementaufgaben in Schulen über verschiedene Formate erfasst werden kann.

Die variable Kreditierung der Module 1 bis 4 (siehe Prüfbericht), abhängig von der Prüfungsleistung, wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Vergabe der ECTS-Punkte erscheint plausibel, und das Vorgehen ermöglicht den Studierenden eine eigene Schwerpunktsetzung.

Allerdings wird empfohlen, die gewählten Prüfungsformate durch Prüfungsformen wie e-Portfolios oder e-Präsentationen zu erweitern, um auch dadurch das digitale Lernen und eine Vernetzung der Studierenden in digitalen Settings zu fördern. Dadurch können die Studierenden noch mehr interaktive digitale Lernmöglichkeiten selbst kennenlernen und dies dann später auch in der eigenen Lehre einsetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die gewählten Prüfungsformate durch Prüfungsformen wie e-Portfolios oder e-Präsentationen zu erweitern.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Auf den Internetseiten der Universität, des Fachbereichs und des Instituts für Erziehungswissenschaft können sich Interessierte und Studierende über Studiengänge, Einrichtungen und Fachgebiete informieren. Zu Beginn des Masterstudiums wird eine in das Studium einführende Orientierungsveranstaltung durchgeführt.

Alle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter*innen sowie die Studiengangskoordination und -beratung bieten regelmäßige Sprechzeiten zur Beratung der Studierenden an. Über aktuelle Ereignisse, Veranstaltungen, Angelegenheiten der Semesterplanung und des Prüfungsbüros wird ebenfalls auf den Internetseiten sowie durch Aushänge und über E-Mail-Verteiler informiert.

Die Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge ist zentrale Aufgabe der Studiengangskoordination und Lehrplanung. Sie achten darauf, dass ausreichende und qualitativ hochwertige Lehrveranstaltungen pro Modul angeboten werden und gewährleisten eine Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen.

Die vorliegenden Evaluationsergebnisse dokumentieren die insgesamt aus Studierendensicht gute Studierbarkeit der angebotenen Studienprogramme. Die zeitliche Koordination des Lehrveranstaltungsangebots, der Zugang zu Pflichtveranstaltungen, Informationen über Studienanforderungen etc. werden überwiegend gut bewertet. Dem gegenüber stehen allerdings die Erfolgsquoten der Studiengänge (siehe studiengangsspezifische Bewertung).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Die Beratungs- und Betreuungsangebote wurden von der Hochschule in den Antragsunterlagen beschrieben und sind auch auf den Internetseiten der Hochschule zugänglich. Die Studierenden bestätigten in den Gesprächen eine sehr gute Betreuung durch die Lehrenden und die zuständigen Stellen an der Hochschule. Die Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Einem beispielhaften Studienverlaufsplan zufolge werden pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte vergeben (32 ECTS im ersten, 29 im zweiten und dritten und 30 ECTS im vierten Semester), wobei laut Rahmenprüfungsordnung (§ 8) ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht.

Allerdings geht aus den Evaluationsergebnissen hervor, dass nur 60% der Befragten den Studiengang in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben – bei Verzögerungen werden insbesondere private Verpflichtungen und Nebenjobs angegeben. Dies wurde in den Gesprächen auch von den anwesenden Studierenden bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang so konzipiert, dass er in der Regelstudienzeit studierbar ist. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig überprüft.

Die Tatsache, dass 47,8% der Studierenden angeben, nicht in der Regelstudienzeit fertig zu werden, scheint der Gutachtergruppe zufolge private Gründe zu haben, die die Hochschule nicht zu verantworten hat, sollte aber trotzdem im Blick behalten werden. Die derzeitigen Änderungsmaßnahmen zielen auf größere Wahlfreiheiten innerhalb des Studienverlaufs ab (S. 23), so dass die Studierenden mehr Flexibilität bei der Vereinbarkeit von Studium und sonstigen Verpflichtungen erhalten. Diese Maßnahme scheint ein guter Ansatzpunkt zu sein und sollte zeitnah evaluiert werden.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule erscheinen angemessen und sind den Studierenden bekannt. Besonders die persönliche Betreuung durch die Lehrenden wurde von den Studierenden hervorgehoben. Lediglich die begrüßenswerte Unterstützungsmöglichkeit durch die Schreibwerkstatt war wenig bekannt. Es scheint angeraten, diese Möglichkeit den Studierenden besser zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang im Blended-Learning-Format angelegt. Pro Semester werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Präsenzunterricht findet geblockt am Unterricht (an der Hochschule und/oder online) statt (siehe dazu auch unter Curriculum). Die Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote wurden von der Hochschule in den Antragsunterlagen beschrieben und sind auch auf den Internetseiten der Hochschule zugänglich. Die Studierenden bestätigten in den Gesprächen eine sehr gute Betreuung durch die Lehrenden und die zuständigen Stellen an der Hochschule.

Insgesamt wird die Erreichbarkeit des Studienabschlusses von den Studierenden mit zufriedenstellend bewertet. Es lässt sich ein verzögerter Studienverlauf feststellen, wofür insbesondere Herausforderungen bei der Absolvierung des Abschlussmoduls verantwortlich gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang so konzipiert, dass er in der Regelstudienzeit studierbar ist. Das Problem des teilweise verzögerten Studienabschlusses ist der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge in vielen berufsbegleitenden Studiengängen beobachtbar.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig überprüft.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist durch den klaren Modulaufbau und die flexible Kombination von Präsenz- und Online-Phasen gewährleistet. Mit einer Prüfung pro Modul scheint die Prüfungsbelastung angemessen und so bemessen, dass sie auch berufsbegleitend bewerkstelligt werden kann.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Abschlussarbeit flexibel gehandhabt werden kann, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Das Profil des Studiengangs wurde mit „forschungsorientiert“ angegeben (siehe oben).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt die Forschungsorientierung des Studiengangs (siehe Kapitel Studiengangskonzept).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule handelt es sich um einen weiterbildenden Blended-Learning-Studiengang. Die Gutachtergruppe bestätigt die Anwendungsorientierung des Studiengangs (siehe Kapitel Studiengangskonzept). Zu den Besonderheiten des gewählten Blended-Learning-Ansatzes siehe ebenfalls unter 2.2.3 (Studienkonzept).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanpruch eines berufsbegleitenden weiterbildenden und anwendungsorientierten Masterstudiengangs im Blended-Learning-Format wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Zielgruppe plausibel im Antrag dargelegt (siehe unter 2.2.3.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule bilden die Durchführung eigener Studien und die Rezeption bestehender Forschungsarbeiten die Grundlage der Lehre. Die Lehrinhalte stehen häufig in Verbindung mit den aktuellen Forschungsschwerpunkten der Lehrenden, sodass die Studierenden Einblick in neueste Forschungsarbeiten erhalten. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig durch Studierende u.a. hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung evaluiert und können so von den Dozierenden kontinuierlich hinsichtlich der Inhalte und der Didaktik optimiert werden. Bei Bedarf unterstützt das Servicecenter Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge gewährleistet. Die Lehrenden sind in der Forschung national und international aktiv und geben an, ihre eigenen laufenden Forschungsprojekte in die Module einfließen zu lassen. Das ermöglicht den Studierenden einen Zugang zu aktuellen Themen der empirischen Bildungsforschung und beinhaltet auch den Zugang zu innovativen Forschungsmethoden.

In den Antragsunterlagen und in den Gesprächen sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung deutlich geworden, so dass die Gutachtergruppe von einer kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge ausgehen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule orientiert sich die fachlich-inhaltliche Gestaltung an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Anforderungen an pädagogische Führungskräfte sowie an den Forschungsschwerpunkten der Lehrenden und Modulverantwortlichen. Die für das Studium bereitgestellte Literatur wird kontinuierlich aktualisiert. Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig durch Studierende u.a. hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung evaluiert und können so von den Dozierenden kontinuierlich hinsichtlich des Inhalts und der Didaktik optimiert werden. Bezüglich des Ausbaus methodisch-didaktischer Fähigkeiten steht Dozierenden das breite Angebot des Servicecenter Lehre zur Verfügung.

Nach Angaben der Hochschule hat die Hessische Lehrkräfteakademie eine Anerkennung des weiterentwickelten Studiengangs und einzelner Studienmodule sowie die Gleichstellung mit der

„Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen“ (QSH) in Aussicht gestellt. Entsprechende Absprachen mit den Kultusministerien anderer Bundesländer sollen ebenfalls getroffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge gewährleistet. Sichergestellt wird dies den Antragsunterlagen zufolge dadurch, dass die Lehrenden auf aktuelle Inhalte, Skripte, und/oder Fallstudien zurückgreifen.

Die Lehrenden sind in der Forschung national und international aktiv und geben an, ihre eigenen laufenden Forschungsprojekte in die Module einfließen zu lassen. Das ermöglicht den Studierenden einen Zugang zu aktuellen Themen. Auch die Abstimmung mit der Hessischen Lehrkräfteakademie trägt dazu bei, dass die Anforderungen aus der Praxis im Studiengang berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ausführlich ihre Verfahren zur Qualitätssicherung beschrieben und Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen vorgelegt.

Der Prozess der Qualitätsentwicklung wird zentral gesteuert, die Koordination der einzelnen Verfahren werden durch die Abteilung Studium und Lehre angeregt, koordiniert und ausgewertet. Ergänzend werden auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf Ebene des Fachbereiches durchgeführt.

Die Universität Kassel führt regelmäßig studiengangsbezogene Befragungen zur Qualität von Studium und Lehre durch, die eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Studiengänge bilden. In diesen Surveys können Studierende ihre Studienbedingungen und Curricula in differenzierter Weise bewerten. Im Wechsel werden Bachelor-, Master- und Lehramtsstudierende

befragt. Der Fachbereich hat im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierung im Jahr 2021 nochmal eine eigene Evaluation für den Master Empirische Bildungsforschung durchgeführt.

Alle drei Semester findet an der Universität Kassel eine Lehrevaluation statt. Lehrevaluationsbögen wurden vorgelegt. Die aufbereiteten Ergebnisse werden den Lehrenden zur Verbesserung der Lehre und zur Besprechung mit den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange regelt dabei § 6 (5) der Evaluationsatzung. Bei Bedarf steht den Lehrenden eine individuelle Beratung zur Weiterentwicklung des persönlichen Lehrstils im Servicecenter Lehre zur Verfügung. Daneben werden die Ergebnisse regelmäßig auf Fachbereichsebene und fachbereichsübergreifend in Lehrberichten zusammengefasst.

Universitätsweit befindet sich ein Studienverlaufsmonitoring im Aufbau, welches Prüfungsdaten nutzt, um Schwächen oder besondere Hemmnisse des Studienverlaufs in der Studiengangstruktur zu identifizieren und das qualitative Feedback der Studierenden durch eine quantitative Perspektive zu ergänzen.

Jährlich findet zudem eine flächendeckende Befragung der Absolvent*innen in Kooperation mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT) statt. Die Studierenden werden ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss befragt, Teilnehmende der Erstbefragung zudem drei Jahre nach Abschluss des Studiums erneut. Zudem hat der Fachbereich im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierung im Jahr 2021 eine eigene Befragung seiner Absolvent*innen durchgeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

In den Antragsunterlagen hat die Hochschule Anpassungen am Studienprogramm beschrieben, die auf Ergebnissen der Befragungen beruhen. So ist jetzt im neuen Modul M5 (Projektseminar) sowohl je ein qualitatives als auch quantitatives Erhebungs- und Auswertungsseminar zu besuchen, um Erhebung und Auswertung beider methodologischen Zugänge zu erproben. Ein neues Pflichtmodul mit Wahloption (neues Modul M6) wurde geschaffen, um den Studierenden größere Wahlfreiheiten innerhalb ihres Studienverlaufs zu eröffnen und die Vertiefung individueller Interessenschwerpunkte zu ermöglichen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. In den Antragsunterlagen und

in den Gesprächen wurde deutlich, dass aus den Ergebnissen der Befragungen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So gehen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Studiengangskonzepte auf Befragungsergebnisse zurück.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert (z.B. über die regelmäßigen Lehrberichte oder eine Besprechung von Ergebnissen in Lehrveranstaltungen).

Zu den Erfolgsquoten des Studiengangs siehe Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Die Universität Kassel hat ein eigenes Qualitätsmanagementkonzept für die Weiterbildungsstudiengänge vorgelegt.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichem Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. In den Antragsunterlagen und in den Gesprächen wurde deutlich, dass aus den Ergebnissen der Befragungen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So gehen Anpassungen und Weiterentwicklungen der Studiengangskonzepte auf Befragungsergebnisse zurück.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert (z.B. über die regelmäßigen Lehrberichte oder eine Besprechung von Ergebnissen in Lehrveranstaltungen).

Zu den Erfolgsquoten des Studiengangs siehe Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat ihr Diversity Leitbild und ihren Gleichstellungsplan vorgelegt und Beratungsangebote zur Gleichstellung, für Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung in den Antragsunterlagen beschrieben.

Das Hauptgebäude des Instituts für Erziehungswissenschaft ist barrierefrei. Die Beauftragte für Studium und Behinderung berät bei individuellen Problemen während des Studiums. Über Regelungen zum Nachteilsausgleich (§11 AB Bachelor/Master), barrierefreie Aufbereitung von Lehrmaterialien etc. können sich die Studierenden durch die zentral angesiedelte Koordinatorin für Studium und Behinderung beraten lassen (siehe <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontakt-und-beratung/servicestellen/studium-und-behinderung>). Auch gibt es ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot für Studierende mit Kindern (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familie-und-diversity/family-welcome-und-dual-career-service/studieren-mit-familie>).

Der Frauenanteil⁵ im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung liegt den Antragsunterlagen zufolge bei ca. 80%. Im Masterstudiengang Bildungsmanagement liegt der Frauenanteil den Antragsunterlagen zufolge bei etwa 60%. Zum Zeitpunkt der Begehung waren am Institut für Erziehungswissenschaft vier der derzeit besetzten Professuren mit Frauen und vier mit Männern besetzt. Auch im Studiengang Bildungsmanagement beträgt der Frauenanteil sowohl bei den hauptamtlich Lehrenden als auch bei den Lehrbeauftragten 50%.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Entsprechende Beratungsmöglichkeiten für Studierende wurden beschrieben. Am Fachbereich Humanwissenschaften berät die Beauftragte für Studium und Behinderung bei studentischen Herausforderungen (z.B. Nachteilsausgleich, Studieren mit Kind).

Aus den Unterlagen und den Gesprächen mit den Studierenden ergaben sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe keine Hinweise darauf, dass die Konzepte nicht auch auf Ebene des Studienganges angewendet werden. Der hohe Frauenanteil im Studium entspricht nach Einschätzung der Gutachtergruppe dem Fachüblichen.

⁵ Nach Informationen der Hochschule werden die drei zwischenzeitlich besetzten Professuren alle von Frauen besetzt (Stand 20.07.2022).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Entsprechende Beratungsmöglichkeiten für Studierende wurden beschrieben. Am Fachbereich Humanwissenschaften berät die Beauftragte für Studium und Behinderung bei studentischen Herausforderungen (z.B. Nachteilsausgleich, Studieren mit Kind).

Aus den Unterlagen und den Gesprächen mit den Studierenden ergaben sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe keine Hinweise darauf, dass die Konzepte nicht auch auf Ebene des Studienganges angewendet werden. Der hohe Frauenanteil im Studium entspricht nach Einschätzung der Gutachtergruppe dem Fachüblichen.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass der gewählte Blended Learning Ansatz des Studienganges z.B. auch eine Vereinbarkeit von Studium und Familie weiter unterstützen kann

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nur für den Studiengang Bildungsmanagement (M.A.) einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Sachstand

Gemäß Kooperationsvertrag § 1 bestehen die Leistungen der UNIKIMS u.a. in Folgendem:

„(1) Die UNIKIMS unterstützt die Univ. Kassel umfassend bei der Planung, Organisation, Durchführung und Vermarktung von Weiterbildungsstudiengängen und -programmen.

(2) Die UNIKIMS unterstützt die Universität Kassel bei der Erfüllung ihrer Vergütungsverpflichtungen bezüglich der externen und internen Dozenten der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge und trägt die damit verbundenen betrieblichen Aufwendungen.“

Dem Vertragstext zufolge bleiben „die hochschulrechtlichen Rechte und Pflichten der Univ. Kassel, insbesondere aus § 21 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)“ (§ 1 (4)) durch den Vertrag unberührt und die Universität hat „umfassende Weisungsrechte gegenüber der UNIKIMS in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht“ (§ 1 (6)).

In den Antragsunterlagen hat die Hochschule die Zusammenarbeit wie folgt erläutert:

„Der Weiterbildungsstudiengang ist sowohl personell als auch inhaltlich in den Rahmen der Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Humanwissenschaften integriert [...].

Die Modulverantwortlichen sind Professor:innen der Fachbereiche Humanwissenschaften und/oder Wirtschaftswissenschaften der Universität [...] Die sächlichen Ressourcen werden von der UNIKIMS zur Verfügung gestellt [...].

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen in der Verantwortung der Universität Kassel. Die Lehrenden übernehmen die Lehraufgaben außerhalb des Deputats im Nebenamt und erhalten hierfür eine zusätzliche finanzielle Vergütung. Der Studiengang steht deshalb auch außerhalb des Systems der Kapazitätsberechnung und der Lehrverflechtung an der Universität Kassel.

Vereinzelt werden Qualitätsinstrumente aufgrund der besonderen technischen und administrativen Organisation der Weiterbildungsstudiengänge abweichend von den Regelprozessen in regulären Studiengängen durch die UNIKIMS bereitgestellt. So werden Lehrveranstaltungsevaluierungen innerhalb der nur an der UNIKIMS eingesetzten Plattform eCampus mit einer eigenen Software durchgeführt. Gleichwohl ist, wie bereits dargestellt, der Studiengang ohne Einschränkungen ein Studiengang der Universität Kassel und des Fachbereichs Humanwissenschaften, der fachlich und hinsichtlich der Qualität des Studiengangs die entsprechende Verantwortung wahrnimmt. Der Fachbereich übernimmt die Verantwortung für die Auswertung, Diskussion, Berichterlegung und Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Evaluationssetzung der Universität Kassel findet auch in den Studiengängen der Weiterbildung vollumfängliche Anwendung.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Hochschule für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des weiterbildenden Studiengangs verantwortlich. Die UNIKIMS unterstützt bei der Durchführung des Studiengangs insbesondere organisatorisch. Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung, das Curriculum und die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgen aber gemäß Prüfungsordnung durch die Hochschule. Bei der Zulassung der Studierenden, prüft zwar zunächst die UNIKIMS die Unterlagen vor, die Entscheidung fällt aber die Hochschule. Die im Studiengang eingesetzten hauptamtlich Lehrenden sind Professor*innen der Universität Kassel die ein entsprechendes Berufungsverfahren durchlaufen haben.

Auch bezüglich des Qualitätsmanagements trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde aufgrund der Corona-Pandemie online durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

- Professor Dr. Ludwig Haag, em. Professor für Schulpädagogik, Universität Bayreuth
- Prof. Dr. Heinke Röbbken, Professorin für Bildungsmanagement, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Santina Battaglia, Dipl.-Psychologin, Beraterin im Hochschul- und Bildungsbereich (als Vertreterin der Berufspraxis)
- Cleo Matthies, Studentin der Sozialen Arbeit (B.A.) an der IUBH (als Vertreterin der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"												
Master Empirische Bildungsforschung												
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	Frauen quote %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2018/2019	8	8	100%							2	2	25%
WS 2017/2018	6	4	67%				1	1	17%	1	1	17%
WS 2016/2017	14	12	86%	1	1	7%	3	3	21%	3	3	21%
WS 2015/2016	10	7	70%	3	2	30%	5	3	50%	6	3	60%
WS 2014/2015	12	10	83%	1	1	8%	3	3	25%	7	5	58%
WS 2013/2014	14	10	71%				2	2	14%	4	4	29%
Insgesamt	64	51	80%	5	4	8%	14	12	22%	23	18	36%

* Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X"

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"					
Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2020					1
WS 2019/2020			1	1	1
SS 2019					-
WS 2018/2019			2	2	5
SS 2018		1	1	2	3
WS 2017/2018			2	2	5
SS 2017		1	1	5	5
WS 2016/2017			2	2	5
SS 2016		1	1	3	4
WS 2015/2016	2	3	5	5	5

Erfassung "Notenverteilung"					
Schlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2020	1	0	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	4	1	0	0	0
SS 2018	2	1	0	0	0
WS 2017/2018	4	1	0	0	0
SS 2017	5	0	0	0	0
WS 2016/2017	1	4	0	0	0
SS 2016	3	3	0	0	0
WS 2015/2016	1	2	0	0	0
SS 2015	3	2	0	0	0
WS 2014/2015	3	2	0	0	0
Insgesamt	28	16	0	0	0

Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"												
Master Bildungsmanagement												
Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	Frauen quote	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote
			%			%			%			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2018/2019	15	11	73%	2	1	13%	3	2	20%	3	2	20%
WS 2017/2018	21	12	57%	3	2	14%	6	4	29%	6	4	29%
WS 2016/2017	18	10	56%	6	5	33%	6	5	33%	7	5	39%
WS 2015/2016	16	10	63%	4	4	25%	5	4	31%	6	5	38%
Insgesamt	70	43	61%	15	12	21%	20	15	29%	22	14	31%

* Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X"

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"					
Abschlusssemester	Studiendauer	Studiendauer	Studiendauer	≥	Gesamt (= 100%)
	schneller als RSZ	in RSZ	in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	
-1	-2	-3	-4	-5	-6
SS 2021					
WS 2020/2021				1	1
SS 2020			1		1
WS 2019/2020		3		0	3
SS 2019			5		5
WS 2018/2019		0		1	1
SS 2018			3		3
WS 2017/2018		1		4	5
SS 2017			3		3
WS 2017/2016		1			1
SS 2016					
WS 2016/2015					
Insgesamt		5	12	6	23

* 2 Absolventinnen: RSZ + 3 (jeweils einmal im SoSe 2018 und 2019)

Erfassung "Notenverteilung"					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
-1	-2	-3	-4	-5	-6
SS 2021					
WS 2020/2021		1			
SS 2020		1			
WS 2019/2020		3			
SS 2019	1	2	3		
WS 2018/2019		1			
SS 2018	2	2			
WS 2017/2018	1	4			
SS 2017		1	2		
WS 2017/2016		1			
SS 2016					
WS 2016/2015*					
Insgesamt	4	16	5	0	0

* **erstmaliger Studienstart WS 2015/16**

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	07.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende und Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 01: Empirische Bildungsforschung (M.A.) und Studiengang 02: Bildungsmanagement (M.A.)

Erstakkreditiert am:	Von 17.02.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1):	Von 15.10.2014 bis 20.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA Hannover

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende

Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30

Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbefugten Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbefugten Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde,

fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

